

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

vom 29. November 2011¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. März 2011² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978³
wird wie folgt geändert:

- Art. 12.* Die einfache Steuer wird ermässigt auf:
- a) die Hälfte für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg;
 - a^{bis}) einen Sechstel für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;
 - b) einen Viertel für Motorkarren und Motoreinachser;
 - c) einen Achtel für Arbeitsmotorwagen, Schausteller-, Arbeits- und Ausnahmeanhänger sowie landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser und Kombinationsfahrzeuge;
 - d) einen Sechzehntel für landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Anhänger;
 - e) den prozentualen Anteil ihrer Nutzung im Wettbewerbsbereich für Fahrzeuge des Bundes und seiner Anstalten.
- b) besondere Fahrzeuge

Die Regierung legt die Höhe der Steuerermässigung nach Abs. 1 Bst. e dieser Bestimmung fest.

Art. 24 wird aufgehoben.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 28. September 2011; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. November 2011; Art. 12 in Vollzug ab 1. Januar 2012, Art. 24 f. in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2011, 1005 ff.

3 sGS 711.70.

Steuerzweck *Art. 25.* Der Reinertrag der Steuer wird nach *Art. 7* dieses Erlasses verwendet.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Der VII.Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben wurde am 29.November 2011 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18.Oktober bis 28.November 2011 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- Art. 12 ab 1. Januar 2012;
- Art. 24 und 25 ab 1. Januar 2013.

St.Gallen, 6. Dezember 2011

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2011, 3536 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 2662 f.